

**Rechtsverordnung
zur Regelung der Durchführung des
Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche¹**

Vom 9. Februar 1993

(GVOBl. S. 73)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	9. Februar 1999	GVOBl. S. 94	§ 1 Abs. 4 und 5	angefügt

¹ Red. Anm.: Diese Rechtsverordnung trat gemäß § 10 Absatz 1 und 2 der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

Aufgrund von § 12 Absatz 6 des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 in der Fassung vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 44) regelt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses durch Rechtsverordnung die Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wie folgt:

§ 1

Grundsätze

(1) Im Vorbereitungsdienst wird die Vikarin oder der Vikar in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in die Aufgaben einer Pastorin oder eines Pastors eingeführt (§ 5 Pastorenausbildungsgesetz).

(2) ¹In Predigt und Liturgie, Bildung und Erziehung, Seelsorge und Beratung, Diakonie, Mission und öffentlicher Mitverantwortung soll sie oder er fähig und bereit werden, den Dienst der Kirche auszuüben. ²Sie oder er soll dabei die gegenwärtige Situation des Lebens der Kirche auf der Ebene von Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Nordelbischer Ev.-Luth. Kirche und Ökumene und deren Beziehungen zum individuellen und gesellschaftlichen Leben wahrzunehmen, zu verstehen und in ihr oder sein Handeln aufzunehmen und geistlich zu durchdringen lernen.

(3) ¹Die Einübung der für den Dienst einer Pastorin oder eines Pastors erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließt das Kennenlernen humanwissenschaftlicher Methoden ein. ²Es geht in allen Phasen der Ausbildung um ein vertieftes Verstehen und Aneignen theologischer und kirchlicher Lehre und dabei um eine Vergewisserung der eigenen theologischen Existenz, vor allem durch ständige Begegnung mit der Heiligen Schrift. ³Die ganze Ausbildung dient der Aufgabe, sich Rechenschaft davon zu geben, wie das kirchliche Handeln dem Auftrag des Evangeliums von Jesus Christus entspricht.

(4) ¹Die Durchführung der gemäß § 6 Absatz 2 Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz i. d. F. des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53) möglichen berufs begleitenden Ausbildung mit dem Ziel der Ordination in das Ehrenamt orientiert sich an den in dieser Rechtsverordnung (§§ 1 und 2) festgelegten Grundsätzen und Zielen des Vorbereitungsdienstes. ²Dabei ist das besondere Ziel der späteren ehrenamtlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der klassischen pastoralen Arbeitsfelder zu berücksichtigen.

(5) ¹Der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung entscheidet über das besondere Ausbildungsverhältnis nach § 6 Absatz 2 Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz. ²Dafür werden gesonderte Richtlinien erlassen. ³Die Ausbildung ist, in Anlehnung an den regulären Vorbereitungsdienst, nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

1. Voraussetzung für die Zulassung ist
 - a) die Absolvierung der Ersten Theologischen Prüfung,
 - b) eine regelmäßige Berufstätigkeit, einschließlich der häuslichen Familienarbeit (Kindererziehung) sowie
 - c) ein Lebensalter, das den Abschluss der Ausbildung innerhalb der im Pfarrergesetz und im Pastorenausbildungsgesetz festgelegten Grenzen erwarten lässt.Über besonders begründete Ausnahmen zu a) und c) entscheidet der Ausbildungsausschuss.
2. Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin des Predigerseminars legt der Beirat einen Ausbildungsplan fest, der den besonderen Bedingungen berufsbegleitenden Lernens angepasst ist. Ein Schulvikariat findet nicht statt.
3. Die Auszubildenden erhalten keine Ausbildungsvergütung. Ihre dienst- und versicherungsrechtliche Stellung ist in Anlehnung an die Regelungen bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestalten. Dem Antrag auf Aufnahme in das berufsbegleitende Ausbildungsverhältnis ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.
4. Die berufsbegleitende Ausbildung kann frühestens nach drei Jahren abgeschlossen werden und soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die abschließende Prüfung findet nach Maßgabe der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche statt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsplanes kann auf einzelne der dort vorgeschriebenen Prüfungsleistungen verzichtet werden. Die Lehrprobe findet nicht statt.

§ 2

Ziele der Ausbildung

- (1) ¹Das Ziel der Ausbildung ist es, Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten zu entwickeln und die Freude am Beruf einer Pastorin oder eines Pastors zu fördern. ²Die Ausbildung soll sich in der Ortskirchengemeinde und einer Schule in der Region und in einem der Prediger- und Studienseminare vollziehen.
- (2) ¹(Ortskirchengemeinde und Schule) In der Ortskirchengemeinde nimmt die Vikarin oder der Vikar am Leben der Gemeinde teil und übernimmt schrittweise pastorale Aufgaben. ²Darin wird sie oder er angeleitet und begleitet von der zuständigen Vikariatsleiterin oder dem zuständigen Vikariatsleiter. ³In Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gemeindegliedern macht sie oder er sich mit allen Tätigkeiten, Institutionen und Problemfeldern in der Gemeinde vertraut und achtet auf die Beziehungen der Kirchengemeinde zu den benachbarten Kirchengemeinden und zum Kirchenkreis sowie auf ihre Verflechtungen mit dem sozialen Umfeld (Kommunen, Schulen, Verbände, Gruppen und Institutionen).

4Durch Teilnahme und Mitarbeit an den verschiedenen Veranstaltungen lernt die Vikarin oder der Vikar die Inhalte, Ziele, Voraussetzungen und Methoden der Gemeindegliederarbeit kennen. 5Sie oder er lässt sich in den Sinn und die Aufgabe des besonderen Dienstes als Pastorin oder Pastor nach dem evangelischen Verständnis von Amt und Gemeinde im Spannungsverhältnis zwischen Auftrag und Erwartung einführen. 6Sie oder er übt sich in die Aufgabe der Sammlung und Sendung der Gemeinde ein, indem sie oder er die vorhandenen Gaben wahrzunehmen und Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen lernt. 7Dabei soll ihre oder seine theologische Bildung um praktisch-theologische Zusammenhänge erweitert werden.

8In den Gottesdiensten unterschiedlicher Art und im Gespräch mit den Gemeindegliedern erlebt die Vikarin oder der Vikar den Gottesdienst in seinem Sinngefüge und Bezugsfeld. 9Die Vikarin oder der Vikar lernt unter Anleitung und Verantwortung der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters Wort- und Sakramentsgottesdienste selbstständig zu halten. 10Ziel der Einführung ist die Befähigung zur selbstständigen Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten. 11Ebenso lernt die Vikarin oder der Vikar unter Anleitung und Verantwortung der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters die Feier der Konfirmation, Trauung und Beerdigung vorzubereiten und durchzuführen. 12Einüben und Einleben in die Tradition und in die Formen liturgischen Handelns haben hier ihren Ort.

13Die seelsorgerliche Tätigkeit einer Pastorin oder eines Pastors lernt die Vikarin oder der Vikar durch Teilnahme an der Arbeit der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters kennen und unter Anleitung einüben. 14Sie oder er besucht regelmäßig Gemeindeglieder. 15Die Vikarin oder der Vikar beteiligt sich an der Vorbereitung von Gruppen- und Konfirmandenarbeit und übt deren selbstständige Durchführung ein.

16Nach Absprache mit der Vikariatsleiterin oder dem Vikariatsleiter soll sie oder er in ihrer Arbeit oder seiner Arbeit Schwerpunkte setzen.

17Der Vikarin oder dem Vikar ist Gelegenheit zu geben, die soziale, diakonische und missionarische Arbeit einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchenkreises kennenzulernen.

18Sie oder er nimmt an den Pastorenkonventen im Kirchenkreis und Sprengel teil.

19Sie oder er nimmt regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen und an der weiteren Arbeit des Kirchenvorstandes teil. 20Mit Verwaltungsaufgaben, die die Arbeit in der Kirchengemeinde betreffen, soll die Vikarin oder der Vikar bekannt gemacht werden. 21Sie oder er erhält Einblick in die Aufgaben des Kirchenkreises und – nach Möglichkeit – in die Arbeit des Nordelbischen Kirchenamtes.

22In einer Schule – nach Möglichkeit im Bereich ihrer oder seiner Kirchengemeinde – wird die Vikarin oder der Vikar mit den Voraussetzungen, Möglichkeiten und praktischen Erfordernissen des Religionsunterrichtes vertraut gemacht. 23Hospitierend und durch eigenes Unterrichten unter Anleitung einer Schulmentorin oder eines Schulmentors erwirbt und entwickelt sie oder er die methodischen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse und

Fähigkeiten, die sie oder ihn befähigen, selbstständig Religionsunterricht zu erteilen und anschließend in der Gemeinde pädagogisch zu arbeiten.

(3) ¹(Region) Die Regionalgruppe ist der Ort für Entwicklung und Erprobung geistlichen und gemeinschaftlichen Lebens. ²Im gegenseitigen Teilgeben und Teilnehmen an den Erfahrungen der anderen Vikarinnen und Vikare wird der Erfahrungshorizont erweitert. ³Auf regionaler Ebene werden die Vikarinnen und Vikare durch alle Phasen der Ausbildung hindurch kontinuierlich begleitet. ⁴Unter Leitung der Mentorin oder des Mentors werden Predigten, Kasualien, Seelsorgeprotokolle, Unterrichtsentwürfe, Fragen der Gemeindeleitung u. Ä. besprochen, Arbeits- und Lernerfahrungen ausgetauscht und reflektiert, Fragen der persönlichen Entwicklung, des theologischen Verstehens und des menschlichen Umgangs bearbeitet und Gegenwartsthemen des kirchlichen und allgemeinen öffentlichen Lebens behandelt. ⁵Die Vikarin oder der Vikar erhält Einblick in die Organisation und Arbeit gesamtkirchlicher Dienste und Werke.

⁶Die Ausbildungsarbeit in der Region ist in enger Verschränkung mit der in den Seminaren zu planen und zu gestalten. ⁷Sie ist dem gemeinsamen Curriculum verpflichtet. ⁸Die Leitungsverantwortung dafür liegt bei der Seminardirektorin oder dem Seminardirektor. ⁹Unbeschadet abweichender Arbeitsformen in den verschiedenen Seminaren gelten diese Grundsätze einheitlich.

(4) ¹(Prediger- und Studienseminare) Der Aufenthalt im Seminar dient der Einübung und Gestaltung des gemeinsamen Lebens auf die Gemeinschaft der Ordinierten hin.

²In den Prediger- und Studienseminaren nehmen die Vikarinnen und Vikare an Kursen teil, die curricular bezogen sind auf Schwerpunkte des Arbeitens und Lernens in Schule, Gemeinde, Kirche und Gesellschaft. ³Dies geschieht insbesondere in den Arbeitsfeldern Bildung und Erziehung, Pastoralsoziologie, Homiletik und Liturgik, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung, Kirchenrecht, Mission, Ökumene und Diakonie.

⁴Der theologische Abschlusskurs dient der biblisch-systematischen und praktisch-theologischen Integration und Vertiefung der verschiedenen Inhalte und Arbeitszweige der Ausbildung. ⁵Die Erschließung der lutherischen Tradition ist dabei die Grundlage.

⁶Das Seminar pflegt den Reichtum liturgischer Lebensformen der lutherischen Kirchen und berücksichtigt dabei auch die anderer Kirchen.

⁷Das Leben und Arbeiten in Gruppen dient dem Austausch unterschiedlicher Erfahrungen in der Vielfalt volkscirchlicher Möglichkeiten, der Begegnung und Auseinandersetzung mit Theologien und Glaubensweisen unterschiedlicher Prägung und Tradition und der Selbstklärung im Umgang mit anderen.

§ 3**Durchführung der Ausbildung**

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre (§ 12 Absatz 1 Pastorenausbildungsgesetz). ²Er beginnt in der Regel am 1. März und 1. September eines jeden Jahres.

(2) Der Vorbereitungsdienst geschieht

1. in der Gemeinde unter Leitung und Verantwortung der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters; in der Schulphase liegen Leitung und Verantwortung zudem bei der Schulmentorin oder dem Schulmentor und bei der Mentorin oder dem Mentor,
2. in der Region unter Leitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors,
3. im Prediger- und Studienseminar unter Leitung und Verantwortung der Direktorin oder des Direktors.

Zu 1.:

In die Zuständigkeit der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters gehören

- Einführen und Begleiten in den unterschiedlichen Feldern gemeindlicher Praxis;
- Einüben liturgischer Praxis;
- Vor- und Nachbesprechen von Aufgabenstellungen und Arbeitsergebnissen, insbesondere im Bereich von Gottesdienst und Predigt, Amtshandlungen, Seelsorge und Unterricht;
- theologische Durchdringung und Einordnung der Einzelerfahrungen gemeindlicher Arbeit in Gesamtzusammenhänge praktischer Theologie;
- Einbeziehen in deren oder dessen persönliches Leben unter den Bedingungen pastoralen Dienstes.

Zu 2.:

In die Zuständigkeit der Mentorin oder des Mentors gehören

- die organisatorische Betreuung der einzelnen Vikarinnen und Vikare und der Regionalgruppen vor Ort;
- die seelsorgerliche Betreuung der Vikarinnen oder Vikare und ihre Begleitung als ihre Spiritualin oder ihr Spiritual;
- die Wahrnehmung theologischer Lehre in den Regionalgruppen in inhaltlicher Abstimmung mit der Arbeit in den Seminaren;
- die Durcharbeitung der Praxiserfahrungen (Supervision);
- die Mitarbeit als Dozentin oder als Dozent in den Seminarkursen;
- die Teilnahme an Prüfungen, soweit nicht die Vikarinnen oder Vikare der jeweils eigenen Regionalgruppe betroffen sind.

Zu 3.:

¹Die Direktorinnen oder Direktoren der Studienseminare sind mit den Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Mentorinnen oder Mentoren für die gesamte Ausbildung der Vikarinnen und Vikare verantwortlich. ²In Hamburg gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenkreissatzung Alt-Hamburg. ³Nachdem der Gemeinde besonders die Einführung in die kirchliche Praxis und der Regionalgruppe besonders die Ausbildung kommunikativer pastoraler Kompetenz anvertraut ist, sollen die Prediger- und Studienseminare vor allem für praktisch-theologische Reflexion und geistliche Vergewisserung durch theologische Lehre und geistliches Leben sorgen.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Phasen:

1. Schulphase in Verbindung mit Kursen des Seminars

¹Diese Phase dauert etwa ein halbes Jahr. ²Die Vikarin oder der Vikar lernt in der Regel in einer Grund-, Haupt-, Real- oder Gesamtschule unter Anleitung einer Schulmentorin oder eines Schulmentors. ³Die Vikarin oder der Vikar nimmt zunächst hospitierend am Unterricht teil. ⁴Die Schulmentorin oder der Schulmentor leitet die Vikarin oder den Vikar an, durch begleitende Gespräche die Gesamtdidaktik einer Unterrichtsstunde zu verstehen. ⁵Später werden eigene Unterrichtsentwürfe angefertigt, besprochen und auch selbstständig durchgeführt. ⁶Die Vikarin oder der Vikar soll wöchentlich vier bis sechs Unterrichtsstunden vorwiegend im Fach Religion erteilen. ⁷Die Vikarin oder der Vikar nimmt am Leben der Schule teil. ⁸In der Regel legt die Vikarin oder der Vikar die Examenslehrprobe in der Schule ab. ⁹Für die Vorbereitung der ausgeführten, didaktischen und methodischen Vorarbeiten gibt es 14 Tage Zeit. ¹⁰Die Schulmentorin oder der Schulmentor wirkt als Prüferin oder als Prüfer bei der Beurteilung der Examenslehrprobe mit. ¹¹Für die Auswahl geeigneter Schulen ist die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor verantwortlich.

¹²Während der Ausbildungszeit in der Schule hält die Vikarin oder der Vikar Kontakt zu ihrer oder seiner Vikariatsgemeinde.

2. Gemeindephase in Verbindung mit Kursen des Seminars

¹Diese Ausbildungsphase dauert in der Regel ein Jahr. ²In der Vikariatsgemeinde ist die Vikarin oder der Vikar unter der Leitung und Verantwortung der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters mit der gesamten Arbeit innerhalb einer Kirchengemeinde durch Hospitationen sowie durch die selbstständige Bearbeitung einzelner ihr oder ihm von der Vikariatsleiterin oder dem Vikariatsleiter übertragener Aufgaben vertraut zu machen. ³Die Vikariatsleiterin oder der Vikariatsleiter führt wöchentlich Gespräche mit der Vikarin oder dem Vikar im Sinne ihrer oder seiner Zuständigkeiten (§ 3 Absatz 2 zu 1.) und gibt Raum für die theologische Arbeit der Vikarin oder des Vikars. ⁴Die Vikarin oder der Vikar arbeitet in der Gemeinschaft aller in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁵Sie oder er nimmt am Leben der Gemeinde,

der sie oder er zugewiesen ist, teil. 6Sie oder er hält regelmäßig Gottesdienste, erteilt Konfirmandenunterricht, bereitet andere Veranstaltungen vor und führt sie durch. 7Sie oder er erhält Gelegenheit, Amtshandlungen selbstständig vorzubereiten und durchzuführen. 8Sie oder er begleitet die Vikariatsleiterin oder den Vikariatsleiter bei Gemeindebesuchen und macht auch selbstständig Seelsorgebesuche. 9Sie oder er beteiligt sich an Leitungs- und Planungsaufgaben und an der Öffentlichkeitsarbeit. 10Die Vikarin oder der Vikar wird in einem Kursus in die Grundfragen des kirchlichen Rechts eingeführt und lernt den Umgang mit kirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Strukturen kennen.

3. Abschlussphase und Gesamtauswertung

- a) 1Diese Phase umfasst in der Regel einen Zeitraum von einem halben Jahr, in dem die Vikarin oder der Vikar für die Dauer von etwa einem Monat in Abstimmung mit den Ausbilderinnen und Ausbildern in Einrichtungen der Dienste und Werke mitarbeitet, eine besondere Ausbildung in klinischer Seelsorge erhält oder in anderer Weise ein geeignetes Praktikum kirchlicher Arbeit absolviert. 2Theologischer und kirchenrechtlicher Abschlusskursus beschließen die Ausbildung in den Seminaren. 3Der Vikarin oder dem Vikar ist ausreichend Gelegenheit zur Examensvorbereitung zu geben.
- b) 1Die verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter der Schul- und Gemeindefase fertigen über jede Vikarin oder jeden Vikar eine schriftliche Beurteilung über deren oder dessen Verhalten und Leistungen während der Ausbildungsphase an. 2Dabei muss die Vikariatsleiterin oder der Vikariatsleiter über Lernprozesse berichten und insbesondere auf die theologische Entwicklung der Vikarin oder des Vikars eingehen.
- c) 1Die Vikarin oder der Vikar verfasst einen Bericht über ihre oder seine Ausbildung in den drei Ebenen. 2Dieser Bericht wird nach Kenntnisnahme der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters zusammen mit deren oder dessen schriftlicher Beurteilung den Prediger- und Studienseminaren zu Beginn des Theologischen Abschlusskurses zugeleitet. 3Aufgrund des Berichtes und der Beurteilung durch die Vikariatsleiterin oder den Vikariatsleiter und der Schulmentorin oder des Schulmentors führen die Direktorin oder der Direktor des jeweiligen Seminars bzw. seine oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter mit jeder Vikarin und jedem Vikar ein Abschlussgespräch. 4Über das Gespräch wird eine Niederschrift angefertigt, die der Kirchenleitung bzw. dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Bischofskollegium zur Beschlussfassung über die Übernahme in das Probendienstverhältnis und die Ordination zugeleitet wird. 5Diese Niederschrift wird der Vikarin oder dem Vikar zur Kenntnis gegeben.

- d) Die Vikarin oder der Vikar hat die Möglichkeit eine eigene Stellungnahme abzugeben, jedoch muss die Niederschrift auch dann von ihr oder ihm unterzeichnet werden, wenn von Seiten des Seminars die Übernahme in das Probedienstverhältnis nicht oder noch nicht empfohlen werden kann.
- e) Die Niederschrift hat zu enthalten:
- Feststellung, dass die Vikarin oder der Vikar ihre oder seine Ausbildung ordnungsgemäß absolviert hat.
 - Hinweis auf die theologische Entwicklung der Vikarin oder des Vikars, auf Schwerpunkte der Ausbildung und auf persönliche Stärken und Schwächen, die in der Ausbildung sichtbar geworden sind.
 - Empfehlung an die zuständige nordelbische Instanz, die Vikarin oder den Vikar als Pastorin oder Pastor in das Probedienstverhältnis zu übernehmen bzw. nicht oder noch nicht zu übernehmen.

§ 4

Seminare und Regionen

¹Die Ausbildung in der NEK ist regional gegliedert. ²Die Regionen sind den Prediger- und Studienseminaren zugeordnet. ³Die Einrichtung der Regionen sowie die Gruppengröße regelt der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung.

⁴Die Entscheidung über die Zuordnung der Vikarinnen und Vikare trifft der Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung.

§ 5

Einweisung

¹Nach bestandener Erster Theologischer Prüfung wird die Vikarin oder der Vikar durch den Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen. ²Sie oder er wird durch das Nordelbische Kirchenamt in eine Kirchengemeinde eingewiesen und einer Pastorin oder einem Pastor dieser Gemeinde zur Ausbildung zugewiesen. ³Andere Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinde können durch die Vikariatsleiterin oder den Vikariatsleiter an der Ausbildung der Vikarin oder des Vikars in der Kirchengemeinde beteiligt werden.

⁴Zur Vorbereitung der Einweisung stellt das Nordelbische Kirchenamt eine Liste mit den Namen derjenigen Pastorinnen und Pastoren zusammen, die zum nächsten Termin als Vikariatsleiterinnen oder Vikariatsleiter in Betracht kommen. ⁵Diese Liste wird mit der jeweiligen Mentorin oder dem jeweiligen Mentor abgestimmt und mit den zuständigen Pröpstin und Pröpsten beraten. ⁶Für die Zuordnung der Vikarinnen und Vikare zu den jeweiligen Vikariatsleiterinnen und -leitern macht die jeweils zuständige Mentorin oder der jeweils zuständige Mentor einen Vorschlag.

7Die Vikarin oder der Vikar soll in der Vikariatsgemeinde ihren bzw. seinen Wohnsitz nehmen. 8Ausnahmen sind von der Mentorin oder dem Mentor zu genehmigen. 9Ein Wechsel der Vikariatsgemeinde während der Ausbildungszeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. 10Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder und des Nordelbischen Kirchenamtes möglich.

§ 6

Datenverarbeitung

Das Nordelbische Kirchenamt und die Prediger- und Studienseminare dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung die notwendigen Daten der Vikarinnen und Vikare erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Sonstiges

1Nach dem Dienstantritt hat die Vikarin oder der Vikar sich unverzüglich bei der zuständigen Pröpstin oder bei dem zuständigen Propst vorzustellen. 2Sie oder er gehört der Gemeinschaft der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis an und nimmt an den Pastorenkonventen mit beratender Stimme teil. 3Der Erholungsurlaub der Vikarin oder des Vikars ist im Einvernehmen mit der Vikariatsleiterin oder dem Vikariatsleiter und der Mentorin oder dem Mentor so zu legen, dass den Erfordernissen der Arbeit in der Vikariatsgemeinde und in der Region Rechnung getragen und der Besuch der Kurse im Predigerseminar davon nicht berührt wird. 4Darüber hinausgehende Dienstbefreiung darf nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Ausbildungsdezernentin oder des Ausbildungsdezernenten erteilt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.